jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/5/28 2001/11/0369

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §106 Abs6 idF 2001/I/110;
ÄrzteG 1998 §70 Abs4;
ÄrzteG 1998 §96 Abs3;
BKUVG §55;
BKUVG §56;

Rechtssatz

Ein Angehöriger des Kammerangehörigen besitzt keinen eigenen Anspruch gegen die Ärztekammer auf Ersatz von Krankenhauskosten. § 106 Abs. 6 ÄrzteG 1998 hat durch die 2. ÄrzteG-Novelle BGBl. I Nr. 110/2001 nur insofern eine Änderung erfahren, als das Wort "stationären" vor dem Wort "Behandlung" und die Wortfolge "nach Abs. 4" am Ende des Satzes entfielen. In der Frage, wem der Anspruch auf den Kostenbeitrag bis zur Höhe der Krankenunterstützung zusteht, hat sich nichts geändert. Die Regelung des § 106 Abs. 6 ÄrzteG 1998 entspricht in diesem Zusammenhang den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung, nach denen jeweils nur dem Versicherten ein Anspruch auf die Leistungen aus der Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen zusteht (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 17. November 1992, 91/08/0091, VwSlg 13739 A/1992, und vom 20. Juni 2001, Zl.98/08/0156, jeweils mwN). Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - BKUVG regelt in § 55 BKUVG und in § 56 BKUVG ausdrücklich die Anspruchsberechtigung der Angehörigen in der Krankenversicherung. Derartige Regelungen enthält das ÄrzteG 1998 nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110369.X01

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at